

1963	Ausgegeben zu Bonn am 5. Juni 1963	Nr. 28
------	------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 5. 63	Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen	369
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	372

In Teil II Nr. 16, ausgegeben am 31. Mai 1963, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Gewährung von Leistungen bei Krankheit und Mutterschaft an Personen, die die Anwendung der Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates nach Artikel 14 Absatz (2) der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer gewählt haben. — Sechsfundzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1962 (Angleichungszölle für Fondantmasse, Hartkaramellen, Weichkaramellen und Dragées — Neufestsetzung). — Zweiundsechzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zollltarifs 1962 (Gemüse). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens über den Austausch therapeutischer Substanzen menschlichen Ursprungs. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens für die Schaffung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Inkrafttreten für Ecuador). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung und der Vereinbarung über die Zusammenlegung der deutschen und niederländischen Grenzabfertigung im Straßenverkehr. — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Sicherungsbeschlagnahme von Luftfahrzeugen (Inkrafttreten für Kongo [Léopoldville] und Mauretanien). — Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Besteuerung von Straßenfahrzeugen zum privaten Gebrauch im internationalen Verkehr (Inkrafttreten für Irland und die Tschechoslowakei). — Bekanntmachung der dem Generalsekretär des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens zugegangenen Antwort des Mitgliedstaates Finnland zur Empfehlung des Rates über gegenseitige Verwaltungshilfe.

In Teil II Nr. 17, ausgegeben am 1. Juni 1963, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Abkommen vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über die Soziale Sicherheit der Grenzgänger. — Gesetz zu dem Allgemeinen Abkommen vom 7. Dezember 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit nebst Schlußprotokoll, der Ersten, Zweiten und Dritten Zusatzvereinbarung und dem Zusatzprotokoll zu dem Abkommen.

Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen

Vom 27. Mai 1963

Auf Grund des § 13 a Abs. 2 und des § 50 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 25. Mai 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 349) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Wehrpflichtige über fünfundzwanzig Jahren

Für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz können mit der Folge der Nichtheranziehung zum Wehrdienst von der zuständigen Behörde diejenigen Wehrpflichtigen über fünfundzwanzig Jahren herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt werden, die für eine Tätigkeit zur Erfüllung fachlicher Aufgaben in den nachstehend genannten Einrichtungen vorgesehen sind:

1. Luftschutz im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr, der Deutschen Bundesbahn und der nichtbundeseigenen Eisenbahnen sowie im Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen,
2. Luftschutzwarndienst,

3. Luftschutzalarmdienst,
4. Luftschutzhilfsdienst,
5. Hilfsorganisationen nichtmilitärischen Charakters, soweit ihre Tätigkeit für das Überleben der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall unentbehrlich ist (Anlage 1),
6. Selbstschutzzüge,
7. Lager für den zivilen Bevölkerungsschutz.

§ 2

Wehrpflichtige unter fünfundzwanzig Jahren

§ 1 gilt auch für Wehrpflichtige bis zu fünfundzwanzig Jahren, die aufgerufenen Geburtsjahrgängen angehören und

1. in den genannten Einrichtungen hauptberuflich tätig sind oder
2. bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine Spezialausbildung (Anlage 2) für eine Verwendung in diesen Einrichtungen erhalten oder begonnen haben oder

3. für eine solche Spezialausbildung vorgesehen sind, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der Musterung oder nach Rechtskraft einer Entscheidung nach § 26 des Wehrpflichtgesetzes, im Falle einer Zurückstellung jedoch frühestens ein Jahr nach dem Ende der Zurückstellungsfrist.

§ 3

Ausnahmen

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten nicht für

1. Wehrpflichtige, die in der Bundeswehr Wehrdienst geleistet oder einen Einberufungs- oder

Bereitstellungsbescheid für die Bundeswehr erhalten haben,

2. Beamte, Angestellte und Arbeiter, die zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung gehören oder bei Dienststellen der Stationierungs- oder NATO-Streitkräfte beschäftigt sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31. Juli 1968 außer Kraft.

Bonn, den 27. Mai 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Ludwig Erhard

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Anlage 1

(zu § 1 Nr. 5)

Hilfsorganisationen nichtmilitärischen Charakters, soweit ihre Tätigkeit für das Überleben der Zivilbevölkerung im Verteidigungsfall unentbehrlich ist, gemäß § 1 Nr. 5 sind

- I. das Technische Hilfswerk,
- II. der Bundesluftschutzverband,
- III. die Berufsfeuerwehren, die Pflichtfeuerwehren, die freiwilligen Feuerwehren und die Grubenwehren sowie die anerkannten Werkfeuerwehren, die nach Landesrecht öffentlichen Feuerschutz ausüben,
- IV. 1. folgende Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes sowie seiner Landes- und Kreisverbände:

- a) der Hilfszug,
- b) die Einsatzeinheiten des Sanitätsdienstes, des Pflegedienstes und des Sozialdienstes,
- c) der Krankentransport- und Unfallrettungsdienst,
- d) der Blutspendedienst,
- e) die Unfallhilfsstellen,
2. die entsprechenden Einrichtungen der folgenden Organisationen:
 - a) der Johanniter-Unfallhilfe,
 - b) des Malteser-Hilfsdienstes,
 - c) des Arbeiter-Samariterbundes.

Anlage 2

(zu § 2 Nr. 2)

Als Spezialausbildung im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 der Verordnung gelten

1. Luftschutzwarndienst

die Ausbildung als

- a) Schichtführer bei den Luftschutzwarnämtern,
- b) Gehilfen der Schichtführer bei den Luftschutzwarnämtern,

- c) Warngruppenführer bei den Luftschutzwarnämtern,
- d) Auswerteleiter für ABC-Lage bei den Luftschutzwarnämtern,
- e) Schichtführer bei den Luftschutzwarndienst-Verbindungsstellen,
- f) Wachleiter bei den Luftschutzwarndienst-Leitmeßstellen;

2. Luftschutzhilfsdienst

- a) die neben der allgemeinen Ausbildung erworbene zusätzliche Ausbildung als
Gerätewart,
Schirrmeister,
Maschinist,
Fernmelder,
Fahrzeugführer,
Rechnungsführer,
Sanitäter,
Koch,
LS-Lotse,
LS-Beobachter,
Bedienungspersonal für die Strahlenmeß- und -nachweisgeräte sowie für die Kampfstoffspürgeräte,
(vgl. Nummer 37 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes vom 1. Juni 1962 — Gemeinsames Ministerialblatt 1962 S. 213),
- b) die zusätzliche Ausbildung für besondere Aufgaben im Luftschutzhilfsdienst als
- aa) Führer von taktischen Einheiten des Luftschutzhilfsdienstes (vgl. Nummer 4 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Gliederung, Stärke und Aufstellung des Luftschutzhilfsdienstes — AVV-Organisation-LSHD — vom 21. Dezember 1960, Bundesanzeiger Nr. 251 vom 29. Dezember 1960);
Zugführer selbständiger Züge,
Bereitschaftsführer,
Abteilungsführer und
Führer größerer Verbände,
- bb) Führungskräfte in den Stäben des Luftschutzhilfsdienstes:
Fachdienstleiter (Stab des örtlichen Luftschutzleiters),
Fachführer (Stab des LS-Abschnittsleiters),
Aufstellungsleiter des überörtlichen und örtlichen Luftschutzhilfsdienstes,
Fachdienstleiter und
Fachführer (Stäbe des überörtlichen Luftschutzhilfsdienstes),
- cc) Zugführer in den Bereitschaften,
- dd) Unterführer (Trupp-, Staffel- und Gruppenführer),
- ee) Leiter von
- aaa) LS-Löschwasserversorgungsanlagen und LS-Brandschutzmateriallagern (vgl. Nummer 12 Abs. 4 AVV-Organisation-LSHD),
- bbb) LS-Bergungsgeräte- und -materiallagern (vgl. Nummer 17 Abs. 4 AVV-Organisation-LSHD),

- ccc) LS-Rettungs- und LS-Zeltrettungsstellen, von LS-Sanitätslagern und des LS-Bettennachweises (vgl. Nummer 22 Abs. 4 AVV-Organisation-LSHD),
- ddd) LS-Veterinärlagern (vgl. Nummer 27 Abs. 4 AVV-Organisation-LSHD),
- eee) LS-ABC-Parks, von LS-Sachentgiftungsstellen und LS-ABC-Lagern (vgl. Nummer 32 Abs. 4 AVV-Organisation-LSHD),
- fff) Einrichtungen des LS-Betreuungsdienstes (vgl. Nummer 38 Abs. 2 AVV-Organisation-LSHD),

(vgl. Nummer 2 Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Ausbildung des Luftschutzhilfsdienstes vom 1. Juni 1962 — Gemeinsames Ministerialblatt 1962 S. 213),

- c) die zusätzliche Ausbildung im Operations- und Pflegedienst des LS-Sanitätsdienstes sowie als Sprengmeister oder Sprenghelfer im LS-Bergungsdienst und als Atemschutzgeräteträger;

3. Technisches Hilfswerk

die zusätzlich zur abgeschlossenen Grundausbildung erworbene Sonderausbildung

- im Herstellen von Behelfsbrücken,
im Bau und Betrieb von Schwimmbrücken und Fähren,
für die Instandsetzung von Elektrizitätswerken, Gaswerken, Wasserwerken und Anlagen für die Abwasserbeseitigung,
für die Instandsetzung von Versorgungsleitungen (Elektrizität, Gas, Wasser, Abwasser);

4. Bundesluftschutzverband

die Ausbildung als Ausbilder oder Luftschutzlehrer, wenn neben der Grundausbildung eine ergänzende Ausbildung mitgemacht und nach bestandener Prüfung die „Ausbildungsberechtigung“ bzw. die „Lehrberechtigung“ erworben wurde;

5. Öffentliche Feuerwehren, anerkannte Werkfeuerwehren und Grubenwehren

- a) die neben der Grundausbildung erworbene zusätzliche Ausbildung als
1. Maschinist für die Bedienung von im Brandschutzdienst verwendeten Maschinen,
 2. Atemschutzgeräteträger,
 3. Fernmelder,
- b) die Ausbildung als Führer oder Unterführer vom Gruppenführer aufwärts;

6. Deutsches Rotes Kreuz

- a) die zusätzlich zur abgeschlossenen Sanitätsausbildung erworbene Fachausbildung im Pflegedienst,

- Krankentransportdienst,
Fernmeldedienst,
Technischen Dienst,
Verpflegungsdienst, jedoch nur für Helfer mit abgeschlossener technischer Zusatzausbildung,
Strahlenschutzdienst,
- b) die abgeschlossene führungstechnische Ausbildung;
- 7. Johanniter-Unfallhilfe**
Sonderausbildungen, die den unter Nummer 6 aufgeführten Ausbildungen des Deutschen Roten Kreuzes entsprechen;
- 8. Malteser-Hilfsdienst**
Sonderausbildungen, die den unter Nummer 6 aufgeführten Ausbildungen des Deutschen Roten Kreuzes entsprechen;
- 9. Arbeiter-Samariterbund**
Sonderausbildungen, die den unter Nummer 6 aufgeführten Ausbildungen des Deutschen Roten Kreuzes entsprechen;
- 10. Selbstschutzzüge**
a) die Fachausbildung als Maschinist in einer Kraftspritzenstaffel,
b) die Fachausbildung als Führer eines Selbstschutzzuges oder einer Kraftspritzen-, Rettungs- oder Laienhelferstaffel.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Nr. Bundesanzeiger	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung über eine zusätzliche Abschöpfung bei der Einfuhr von Schweinen und Schweinefleisch aus Italien Vom 15. Mai 1963	92	17. 5. 63	20. 5. 63
Elfte Änderungsverordnung zur 3. BAA-FeststellungsDV Vom 2. Mai 1963	93	18. 5. 63	10. 5. 56
Verordnung Nr. 11/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 3. Mai 1963	94	21. 5. 63	Siehe § 4.
Verordnung Nr. 12/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 10. Mai 1963	95	22. 5. 63	Siehe § 4.
Verordnung der Wasser- und Schifffahrdirektionen Kiel, Hamburg, Bremen, Aurich, Münster und Hannover über die Ausnahmegewilligung zum Fahren mit Minderbemanning Vom 30. April 1963	95	22. 5. 63	1. 6. 63
Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beiträge zur Förderung des Fischabsatzes Vom 16. Mai 1963	96	25. 5. 63	1. 6. 63